

ZAHNÄRZTEKAMMER BREMEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**VERORDNUNG ÜBER GRENZWERTE
FÜR SCHADSTOFFE BEI
EINLEITUNG NICHTHÄUSLICHEN
SCHMUTZWASSERS IN
ÖFFENTLICHE ABWASSERANLAGEN
(GRENZWERTVERORDNUNG)**

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen
(Brem.GBL. Nr. 31 S 169 – 171/223)

Ausgegeben am 31. Juli 1992

Verordnung über Grenzwerte für Schadstoffe bei Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen (Grenzwertverordnung)

Vom 31. Juli 1992

Aufgrund des § 8 Abs. 6 des Entwässerungsortsgesetzes vom 16. September 1986 (Brem.GBl. S. 193-2130 f-1) wird verordnet:

§ 1 Allgemeine Regeln

Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen sind die in § 5 bezeichneten allgemeinen Grenzwerte nach den in § 6 einschließlich der Anlage 1 vorgesehenen Analyse- und Messverfahren einzuhalten, soweit nicht nach den §§ 2 bis 4 weitergehende Anforderungen gestellt werden.

§ 2 Besondere Anforderungen für gefährliche Stoffe

(1) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7 a Abs. 1 Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen Anforderungen einzuhalten.

(2) Soweit in den Anhängen nichts anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

§ 3 Abweichende Festsetzungen

Die einzuhaltenden Grenzwerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist.

§ 4 Frachtbegrenzungen

Die zuständige Behörde soll für die in dieser Verordnung bezeichneten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Abwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

§ 5 Allgemeine Grenzwerte

In der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe sind die folgenden Grenzwerte, in der Langzeitmischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 vom Hundert ver-

minderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Parameter: Grenzwert:

1. Allgemeine Parameter

- | | |
|----------------------|------------------------------------|
| a) Temperatur | 35 ° C |
| b) pH-Wert | 6,5 – 10 |
| c) Absetzbare Stoffe | 10 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit) |

Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

- | | |
|--|-------------------------------------|
| d) Hydroxide der unter Nummer 2 Buchstabe a) bis p) aufgeführten Metalle | 0,3 ml/l (nach 0,5 Std. Absetzzeit) |
| e) Bei Umgang mit asbesthaltigem Material: Abfiltrierbare Stoffe | 30 mg/l |

2. Anorganische Stoffe (gesamt)

- | | mg/l |
|---|---------------------------------------|
| a) Antimon | (Sb): 1 |
| b) Arsen | (As): 0,1 |
| c) Barium | (Ba): 3 |
| d) Blei | (Pb): 1 |
| e) Cadmium | (Cd): 0,2 |
| f) Chrom 6-wertig | (Cr ⁶⁺): 0,2 |
| g) Chrom, gesamt | (Cr): 1 |
| h) Cobalt | (Co): 2 |
| i) Kupfer | (Cu): 1 |
| j) Nickel | (Ni): 1 |
| k) Quecksilber | (Hg): 0,05 |
| l) Selen | (Se): 1 |
| m) Silber | (Ag): 2 |
| n) Vanadium | (V): 2 |
| o) Zink | (Zn): 2 |
| p) Zinn | (Sn): 2 |
| q) Ammonium (NH ⁴⁺) bzw. Ammoniak (NH ₃) (berechnet als N) | 150 |
| r) Chlor, freisetzbar | (Cl ₂): 0,5 |
| s) Cyanid, leicht freisetzbar | (CN ⁻): 1 |
| t) Cyanid, gesamt | (CN ⁻): 5 |
| u) Fluorid | (F ⁻): 50 |
| v) Nitrit | (NO ₂ ⁻): 20 |
| Dieser Grenzwert ist nur festzusetzen, wenn die anfallende Fracht 4 kg (NO ₂) pro Tag übersteigt. | |
| w) Sulfat | (SO ₄ ²⁻): 600 |
| x) Sulfid | (S ²⁻): 2 |

3. Organische Stoffe

mg/l

a) Kohlenwasserstoff gesamt: (Mineralölverbindungen)	20
b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (insbesondere emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergl.):	150
c) Adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX), (berechnet als Chlorid):	1
- Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als C1):	0,5
d) Phenol-Verbindungen (berechnet als C ₆ H ₅ OH):	100

§ 6

Analyse- und Messverfahren

(1) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Verordnung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse und Messverfahren zugrunde.

(2) Die für die Abwasserbeseitigung zuständige Behörde entscheidet über die Art der Probe, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeitmischprobe (6 Stunden oder mehr).

(3) Ist eine qualifizierte Stichprobe vorgesehen, so umfasst diese mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden.

(4) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die dem Bescheid (Einleitererlaubnis) zugrundeliegende Produktionskapazität.

(5) Ein in dieser Verordnung festgesetzter Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeitmischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach § 5 Abs. 1.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den §§ 1 und 2 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Grenzwerte für Schadstoffe bei Einleitung nicht-häuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen vom 15. Juni 1987 (Brem. GBl.S. 212 – 2130-f-8) außer Kraft.

Bremen, den 31. Juli 1992

Der Senator für Umweltschutz und Stadtentwicklung

Anhang 50 zur Grenzwertverordnung Zahnbehandlung

1. **Anwendungsbereich**

1.1. Abwasser, dessen Schmutzfracht, im wesentlichen aus Behandlungsanlagen in Zahnarztpraxen und Zahnkliniken, bei denen Amalgam anfällt, stammt.

1.2 **Ausgenommen**

1.2.1 Abwasser aus der Filmentwicklung

1.2.2. sanitäres Abwasser

2. **Anforderungen**

An das Einleiten des werden folgende Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt:

2.1 Die Amalgamfracht des Rohabwassers aus den Behandlungsplätzen ist vor der Vermischung mit sonstigen Sanitärabwasser um 95 % zu verringern.

2.2 Die Nummer 2.1 bestimmte Anforderung ist einzuhalten. Sie gilt als eingehalten, wenn

2.2.1 in den Ablauf der Behandlungsplätze vor Vermischung mit dem sonstigen Sanitärabwasser ein durch Prüfzeichen und ggf. nach Landesrecht zugelassener Amalgamabscheider eingebaut und betrieben wird und dieser einen Abscheidewirkungsgrad von mindestens 95 % aufweist;

2.2.2 Abwasser, das beim Umgang mit Amalgam anfällt, über den Amalgamabscheider geleitet wird;

2.2.3 für die Absaugung des Abwassers der Behandlungsplätze Verfahren angewendet werden, die den Einsatz von Wasser so gering halten, dass der Amalgamabscheider seinen vorgeschriebenen Wirkungsgrad einhalten kann;

2.2.4 der Amalgamabscheider regelmäßig entsprechend der Zulassung gewartet und entleert wird und hierüber schriftliche Nachweise (Wartungsbericht, Abnahmebescheinigung für Abscheidegut) geführt werden und

2.2.5 der Amalgamabscheider in Abständen von nicht länger als 5 Jahren nach Landesrecht auf seinen ordnungsgemäßen Zustand überprüft wird.

3. **Abfallrechtliche Anforderungen an die Entsorgung des Abscheidegutes**

Das abgeschiedene Amalgam ist in einem dazu geeigneten Behälter aufzufangen und über die Anforderungen der Nummer 2.2.4 hinaus gemäß den geltenden Hygienebestimmungen und – soweit es sich bei dem Abscheidegut um Abfälle i. S. des Abfallgesetzes handelt – den abfallrechtlichen Vorschriften einer Verwertung zuzuführen.

4. Die im Anhang erhobenen Anforderungen sind für diesen Anwendungsbereich als abschließend zu betrachten.